

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
des Schul-, Kultur- und Sportausschusses
des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
00-00-07 be-we

Datum
11.02.2013

Niederschrift über die 40. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am 16.01.2013 in Magdeburg

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 13:00 Uhr

Anwesenheit:

Mitglieder:

Frau Cassuhn
Herr Dittmann
Herr George
Herr Dr. Haase
Herr Heinrich
Frau Hempel
Herr Koller
Herr Mehlkopf
Herr Teichmann

Stadt Wolmirstedt
Stadt Zerbst/Anhalt
Stadt Merseburg
Stadt Halberstadt
Stadt Wernigerode
Gemeinde Südharz
Stadt Bernburg (Saale)
Stadt Stendal
Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellv. Mitglieder:

Herr Erben
Frau Lucas
Frau Scherff

Stadt Burg
Stadt Sangerhausen
Stadt Haldensleben

Gast:

Frau Spindler Stadt Naumburg

Landesgeschäftsstelle:

Frau Becker Referentin
Frau Laumann Sachgebietsleiterin

Zu TOP 1 – Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung

Herr Koller begrüßt die Ausschussmitglieder und heißt Herrn Dittmann in seiner Funktion als Bürgermeister der Stadt Zerbst und Frau Spindler, die als Nachfolgerin von Frau Schröder (Stadt Naumburg) im Schulausschuss vorgeschlagen wurde, im Ausschuss, willkommen.

Auf Wunsch von Herrn Mehlkopf wird TOP 8 – KiFöG-Novelle – vorgezogen und nach TOP 3 behandelt. Im Übrigen wird die Tagesordnung festgestellt.

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift der 39. Ausschusssitzung

Die Niederschrift der 39. Ausschusssitzung wird einstimmig genehmigt.

***Zu TOP 3 – Vierzehnte Schulgesetznovelle
Meinungsaustausch***

Herr Koller führt aus, dass der Landtag am 15.11.2012 das Gesetz zur Änderung schul-, besoldungs- und personalvertretungsrechtlicher Vorschriften beschlossen habe. Das Artikelgesetz sei am 14.12.2012 in Kraft getreten.

Frau Becker ergänzt, dass der ursprünglich von der Landesregierung in den Landtag eingebrachte Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt im parlamentarischen Verfahren um weitere Regelungsbereiche ergänzt worden sei. Überdies seien die Regelungen zur Gemeinschaftsschule (§ 5) weiter ausgestaltet und Regelungen zu inklusiven Bildungsangeboten (§ 1) aufgenommen worden.

Der SGSA habe den zwischenzeitlich vom Kultusministerium in das Anhörungsverfahren gegebenen Entwurf einer Umwandlungsverordnung Gemeinschaftsschule mit dem Vorbericht versandt.

Sie bittet die Ausschussmitglieder, ihre ggf. bestehende Betroffenheit als gemeindliche Schulträger darzulegen.

Die Ausschussmitglieder sehen durch die Regelungen zur Gemeinschaftsschule keine Auswirkungen auf die gemeindlichen Grundschulträger. Allenfalls könnten die gemeindlichen Träger von Sekundarschulen betroffen sein.

***Zu TOP 6 – KiFöG-Novelle
Meinungsaustausch***

Herr Koller führt unter Bezugnahme auf den Vorbericht in das Thema ein und bittet die Ausschussmitglieder um Meinungsbildung zu einer möglichen Kommunalverfassungsbeschwerde und der grundsätzlichen Bereitschaft, sich an einem Klageverfahren zu beteiligen.

Frau Becker macht deutlich, dass die Erfolgsaussichten einer Kommunalverfassungsbeschwerde mit Blick auf die im Vorbericht dargestellten Ausführungen nicht gänzlich unbegründet erscheinen. Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle sei es zielführend, wenn die Mitgliedschaft möglichst komplett hinter einer Klage stünde, um die gemeindliche Betroffenheit deutlich zu machen. Das Präsidium des SGSA werde sich in seiner Sitzung am 21.01.2013 mit der Thematik befassen.

Frau Becker berichtet, dass beide kommunalen Spitzenverbände intensiv Gespräche mit der Landesregierung, den Landtagsabgeordneten und den Fraktionsvorsitzenden geführt hätten, um für den Verbleib der Aufgabenträgerschaft auf der Gemeindeebene zu werben. Auch die Presse sei sensibilisiert worden. In zahlreichen Stellungnahmen hätten SGSA und Landkreis tag die kommunalen Erwartungen dargelegt. Die Politik habe der kommunalen Position gleichwohl nicht Rechnung getragen. Das sei eine beispiellose Ignoranz gegenüber der kommunalen Seite.

Auf Nachfrage von Herrn Koller weist Frau Becker darauf hin, dass ein Gespräch mit Vertretern des Sozialministeriums, der Landkreise/kreisfreien Städte, verschiedener Gemeinden sowie der beiden kommunalen Spitzenverbände zu den Zuständigkeitsänderungen nach dem neuen KiFöG geplant sei. Das zunächst für den 23.01.2013 verabredete Gespräch sei vom Sozialministerium wegen anderer Termine abgesagt worden. Das Gespräch werde deshalb zunächst zwischen den kommunalen Praktikern stattfinden. Ein Folgetermin unter Beteiligung des Sozialministeriums sei für den 06.02.2013 in den Blick genommen worden. Sobald all-gemeingültige Verabredungen getroffen würden, werde der SGSA die Mitgliedschaft informieren.

Herr Dittmann befürwortet eine Klage und weist auf die Gemeindegebietsreform 2010 hin, die mit dem Ziel durchgeführt worden sei, leistungsstarke Gemeinden zu schaffen. Dem stünde das neue KiFöG entgegen. Nach seinem Eindruck sei es vielmehr so, dass die freien Träger keine Lust auf Kontrolle und Spitzabrechnung durch die Gemeinden hätten. Aus Sicht der freien Träger sei es deshalb sinnvoll, die Aufgabe beim Landkreis zu verorten, weil weder Ortsnähe noch Konkurrenzsituation bestünden.

Herr Dr. Haase fragt nach, ob neben der Aufgabenverlagerung andere Themen bei der kritischen Würdigung des Gesetzes eine Rolle spielten.

Frau Becker führt aus, dass grundsätzlich die Konnexitätsfrage eine Rolle spiele. Nach ihrem Eindruck scheint eine Konnexitätsklage jedoch weniger Aussicht auf Erfolg zu haben. Zwar verursache das neue Gesetz nach den Berechnungen des SGSA Mehrbelastungen in Höhe von rd. 80 Mio. Euro jährlich. Die vom Land in Aussicht gestellten rd. 53 Mio. Euro dürften deshalb nicht ausreichen, um die neuen Standards der Kindertagesbetreuung vollständig zu finanzieren. Die Gemeinden seien nicht mehr Adressaten des Anspruchs auf einen Kinderbetreuungsplatz, gleichwohl seien sie zur Mitfinanzierung der Einrichtungen freier Träger und zur Restfinanzierung ihrer eigenen Einrichtungen verpflichtet. Bei der Bewertung des Sachverhaltes sei jedoch zu bedenken, dass Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zwischen Landkreis und Einrichtungsträgern das Einvernehmen der Gemeinde voraussetzen. Die Gemeinden hätten damit das Recht, finanzrelevante Leistungen mit zu verhandeln. Über die Herstellung des Benehmens bei Aufstellung der Bedarfs- und Entwicklungspläne des Landkreises hätten die Gemeinden die Möglichkeit der Einflussnahme auf das „Marktgeschehen“. Überdies sei zu bedenken, dass nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 3 Landesverfassung LSA nur ein angemessener Ausgleich für die aus der Aufgabenwahrnehmung folgen-

de Mehrbelastung zu schaffen sei. Ein voller Kostenausgleich sei nicht erforderlich. Zudem sehe das Gesetz eine Evaluierungsklausel vor, die die Möglichkeiten der finanziellen Nachbesserung eröffne.

Herr Dr. Haase ist der Meinung, dass die Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis erfolgen solle und hält eine Klage bzw. eine Beteiligung der Stadt Halberstadt an einer Klage deshalb nicht für zielführend.

Herr Koller erklärt, dass die Stadt Bernburg (Saale) mit anderen Kommunen eine Klage unterstützen würde.

Frau Becker ergänzt, dass nach der Föderalismusreform I im Jahre 2006 nicht mehr die Zuständigkeitsregelungen in § 69 Abs. 1 SGB III zur Aufgabenträgerschaft in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe einer gemeindlichen Trägerschaft entgegenstünden. Es läge vielmehr in der Kompetenz des Landesgesetzgebers, eine Zuständigkeitsregelung zu treffen. Wenn es schon vor der Föderalismusreform möglich gewesen sei, die Aufgabe auf der Gemeindeebene zu verorten, sei nicht verständlich, warum das nach der Reform nicht mehr möglich sein soll. Die im Schreiben der Landtagsfraktionen von CDU und SPD vom 13.12.2012 an alle Kommunen dargelegten Gründe für eine Novellierung des KiFöG seien nicht zuletzt aus diesem Grund mehr als fragwürdig und im Ergebnis nicht überzeugend.

Herr Teichmann stellt klar, dass die Gemeinden aus fiskalischer Sicht durch das neue KiFöG nicht bessergestellt würden. Auch aus diesem Grund könne die Aufgabe auf der Gemeindeebene bleiben. Er weist aber darauf hin, dass er die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 90 SGB VIII (Sozialermäßigung) durch die Gemeinden nicht für vertretbar halte. Überdies gibt er zu bedenken, dass der umfassende Rechtsanspruch aller Kinder auf einen Betreuungsplatz ab Oktober 2013 in Bitterfeld-Wolfen nicht mehr realisiert werden könne, da Erzieherinnen nicht ausreichend zur Verfügung stünden. Er würde eine Klage gleichwohl unterstützen.

Herr Mehlkopf kritisiert, dass die Aufgabe Kindertagesbetreuung nicht in Gänze einer kommunalen Ebene zugeordnet werde. Darin bestehe das Problem. Ohne selbst Leistungspflichtete zu sein, müsse die Stadt die Defizite der Kindertageseinrichtungen weiterhin tragen. Deshalb sei eine Klage sinnvoll.

Herr Erben macht deutlich, dass die kommunale Familie in einer schwierigen Argumentationssituation sei. Das sei darauf zurückzuführen, dass die gemeindliche Ebene keine einheitlichen Standards für die Kindertagesbetreuung habe. Deshalb koste jeder Kita - Platz unterschiedlich viel. In dem Fall, in dem die Finanzierung freier Träger durch Gemeinden auf der Grundlage von Pauschalen erfolge, werde überdies nicht deutlich, dass die Erzieherinnen tatsächlich nach Tarif bezahlt würden. Zudem sei der Eigenanteil der freien Träger streitbefangen und würde mit dem neuen Gesetz aufgegeben.

Frau Becker entgegnet, dass der Gesetzgeber diese Punkte hätte klarstellen können, ohne die Zuständigkeiten zu verändern. Was den Eigenanteil der freien Träger betreffe, könne dieser nach ihrem Verständnis zukünftig im Vereinbarungswege ausgehandelt werden, d.h. der Eigenanteil entfalle nicht per se.

Herr George bewertet die Aufgabenverlagerung auf die Landkreise als Eingriff in die gemeindliche Selbstverwaltung und gibt zu bedenken, dass der Bürger die Gemeinde als Adressat versteht. Der Oberbürgermeister werde seines Erachtens eine Klage wohlwollend betrachten.

Frau Cassuhn spricht sich deutlich für eine Klage aus, weil das neue Gesetz in das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht eingreife.

Herr Erben weist darauf hin, dass mit dem neuen KiFöG die Grundlage weggefallen sei, kalkulatorische Kosten als Betriebskosten geltend zu machen.

Er hält es für unumgänglich, dass Weiterbildungsangebote zur Umsetzung des neuen KiFöG für die Kommunen unterbreitet werden, etwa bei der SIKOSA.

Zu TOP 4 – Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Zu TOP 4.1 – Kooperationsvereinbarung zwischen Kultusministerium und Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt über das Verfahren zur Sicherung von Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen für Geistigbehinderte und Sinnesgeschädigte Meinungsaustausch

Herr Koller führt unter Bezugnahme auf den Vorbericht in die Thematik ein.

Frau Becker verweist auf das mit dem Vorbericht versandte Schreiben der Herren Minister Dorgerloh und Bischoff und bittet die Ausschussmitglieder um Meinungsaustausch und um Darstellung des tatsächlich vorhandenen Betreuungsbedarfs der Förderschüler in den Kindertageseinrichtungen.

Frau Scherff berichtet, dass in Haldensleben die Lebenshilfe die Betreuung der Förderschüler in den Kindertageseinrichtungen organisiere. Die Lebenshilfe habe eine Ausnahmegenehmigung vom Landkreis zur Aufnahme der Förderschüler in der Schulferienzeit erhalten, obwohl die räumlichen Bedingungen der Betreuung nicht gerecht würden.

Herr Teichmann stellt dar, dass es sich um Einzelfälle handele.

Herr Erben stellt fest, dass ab dem 01.08.2013 der Landkreis zuständig sei, dieses Problem zu lösen.

Herr Mehlkopf berichtet, dass die Lebenshilfe den von ihr betriebenen Hort an der Förderschule an die Stadt Stendal abgegeben habe. Der Hort arbeite durch Zuschüsse des Landes und des Landkreises kostendeckend.

Zu TOP 4.2 – Empfehlungen für die Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts im Land Sachsen-Anhalt Meinungsaustausch

Herr Koller führt anhand des Vorberichts in die Thematik ein.

Frau Becker weist darauf hin, dass die im Kultusministerium eingerichtete Arbeitsgruppe „Gemeinsamer Unterricht“ im Mai 2012 ihre Arbeit beendet habe. Ergebnis der Tätigkeit seien Empfehlungen mit Vorschlägen für mögliche Maßnahmen zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts, die mit dem Vorbericht versandt worden seien. Die kommunalen Spitzenverbände hätten konnexitätsrelevante gesetzliche Regelungen zur Umsetzung des gemeinsamen Unterrichts eingefordert. Die Thematik habe nämlich erhebliche Auswirkungen auf die kommunalen Schulträger, die Träger der Schulentwicklungsplanung und die Träger der Schülerbeförderung. Es ergäben sich Fragen zum zukünftigen Bedarf an Förderschulen,

zu den Auswirkungen des gemeinsamen Unterrichts auf das zukünftige Schulnetz, zu den Planungsparametern aus Sicht der Schulträger und der Träger der Schulentwicklungsplanung und zur Sachausstattung des gemeinsamen Unterrichts. Die kommunale Praxis müsse darauf achten, dass es nicht zu einer schleichenden Umsetzung des gemeinsamen Unterrichts käme, ohne dass das Land ein Gesamtkonzept des gemeinsamen Unterrichts und konnexitätsrelevante Regelungen im Schulgesetz geregelt habe.

Herr Koller berichtet, dass die Schulleiter erhöhte Bedarfe bzw. auch noch mehr anmelden werden. Die Stadt könne aber nicht oder nicht sogleich die erforderlichen Räume zur Verfügung stellen.

Herr Heinrich erkennt eine Tendenz der schleichenden Umsetzung des gemeinsamen Unterrichts. Da es aber an Lehrerstunden fehle, würden die Räume nicht tatsächlich nachgefragt.

Herr George berichtet, dass es einen leichten Anstieg der Schüler gäbe, die Räume seien teilweise vorhanden. Die Schulbauförderrichtlinie müsse folglich darauf angepasst werden.

Herr Erben gibt zu bedenken, dass es sich lediglich um Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Gemeinsamer Unterricht“ im Kultusministerium handele. Es sieht gleichwohl auch, dass diese Thematik in der Schulbaurichtlinie aufgegriffen werden müsse. Auch die Schulentwicklungsplanung müsse darauf fokussiert werden.

Frau Becker weist auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 07.12.2012 zur inklusiven Beschulung und zur Leistungsheterogenität für die Schulform der Gesamtschule hin. Das Gericht habe die Klage einer nordrhein-westfälischen Stadt gegen das Land Nordrhein-Westfalen abgewiesen. Das Urteil (**Anlage**), das noch nicht rechtskräftig ist, wird der Niederschrift beigelegt.

Überdies weist sie auf eine Publikation der Deutschen UNESCO-Kommission e.V. zum Thema „Bildungsregionen auf dem Weg – inklusive Bildung in Aachen, Wiesbaden, Hamburg und Oberspreewald - Lausitz“ hin, die die spezifischen Herausforderungen der Bildungsregionen auf ihrem Weg zu einem inklusiven Bildungssystem aufzeige und die gemeinsam mit dem Expertenkreis „Inklusive Bildung“ der Deutschen UNESCO-Kommission erarbeiteten Lösungsansätze vorstelle. Ziel sei es, Bildungsregionen landesweit über exemplarische Prozesse hin zur inklusiven Bildung zu informieren. Der Deutsche Städtetag sei im Expertenkreis vertreten. Die Publikation (**Anlage**) wird der Niederschrift beigelegt.

Zu TOP 6 – Sportförderungsgesetz

Herr Koller führt aus, dass das Sportförderungsgesetz LSA am 01.01.2013 in Kraft getreten sei. Das Gesetz ersetze die alte Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum aus dem Jahr 1990.

Frau Becker erläutert, dass es mit dem Gesetz bei der grundsätzlichen Bereitstellung kommunaler Sportanlagen für eine gebührenfreie Nutzung durch gemeinnützige Sportvereine bliebe. Der Kritik des SGSA, die Gestaltungsrechte der demokratisch legitimierten Kommunalpolitik in örtlichen Fragen nicht zu ersetzen, habe der Landtag nicht Rechnung getragen.

Frau Cassuhn schildert, dass sich auch auswärtige Sportvereine an Landesmeisterschaften, die in der Stadt Wolmirstedt stattfänden, beteiligen. Für sie stelle sich die Frage, ob die gebührenfreie Nutzung auch für auswärtige Sportvereine gelte.

Zu TOP 7 – Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 01.10.2012 zum Elternrecht bei der Wahl des Bildungsganges – Aufnahme an eine integrierte Gesamtschule (AZ: 3M 687/12)

Herr Koller erläutert, dass das OVG Sachsen-Anhalt entschieden habe, dass Schulträger nicht das Recht hätten, durch die Bestimmung von Schuleinzugsbereichen bzw. Kapazitätsgrenzen das gesetzliche Elternrecht auf freie Wahl des Bildungsganges zu beschränken.

Herr Erben fragt nach möglichen Aufhebungen der Schuleinzugsbereiche in den anderen Städten.

Herr George berichtet, dass die Stadt Merseburg die Schuleinzugsbereiche aufgehoben hätte. Das habe kaum Auswirkungen.

Herr Heinrich schildert, dass die Stadt Wernigerode die Schuleinzugsbereiche nicht aufgehoben habe, es aber gleichwohl starke Bewegungen in andere Stadtteile gäbe. Das Landesverwaltungsamt genehmige regelmäßig die Anträge der Eltern auf Ausnahmegenehmigungen für den Besuch einer Grundschule in einem anderen Ortsteil. Damit werde die Schullandschaft in Wernigerode stark beeinflusst und die Schulentwicklungsplanung ausgehebelt.

Herr Erben gibt zu bedenken, dass Ausnahmegenehmigungen solche bleiben müssten. Das habe das Verwaltungsgericht Magdeburg in einem Urteil bereits festgestellt.

***Zu TOP 8 – Kulturkonvent
Sachstandsbericht***

Herr Heinrich berichtet als Vertreter des SGSA im Kulturkonvent über die Sitzungen der fünf Arbeitsgruppen des Kulturkonvents. Er stellt heraus, dass in der abschließenden Klausurtagung im Januar 2013 das Abschlusspapier des Kulturkonventes diskutiert und beschlossen werden solle. Die seinerzeit durchgeführte Bestandsanalyse der Kulturlandschaft des Landes Sachsen-Anhalt sei durchaus positiv zu beurteilen. Die dafür benötigte Zeit habe aber dazu geführt, dass für die Diskussion über Strukturfragen nicht mehr auskömmlich Zeit zur Verfügung stünde.

Die Arbeit des Kulturkonventes sei erheblich erschwert worden, da die Landesregierung bei der Aufstellung des Haushaltes für 2013/2014 eine Kürzung des Kulturetats von ca. 5,6 Mio. Euro vorgenommen habe. Dieses Signal der Landesregierung habe im Konvent zu heftigen Diskussionen bis hin zu der Frage nach dem Sinn des Konvents geführt.

Am 15.01.2013 haben die Mitglieder des Konvents nunmehr den Entwurf des Abschlussberichts erhalten, der in der o.g. Klausurtagung diskutiert und beschlossen werden solle. Allein der Umfang von über 180 Seiten mache deutlich, dass nicht jeder Punkt bis ins Detail von jedem Mitglied des Konventes geprüft werden könne. Das sei auch für ihn ein Problem. Das vorliegende Konzept zeige, dass insbesondere die Fragen der Zweckbindung der Mittel für den Kulturbereich im FAG, der Schaffung eines Kulturräumgesetzes und der Einführung einer Kulturabgabe im Mittelpunkt der Diskussion stehen werden. Des Weiteren fordere der Konvent die Aufstockung des Landeshaushaltes auf die ursprünglich vorgesehenen 100 Mio. Euro für Ausgaben im Bereich Kultur. Die Diskussion zum Theater- und Orchesterbereich müsse im Nachgang weitergeführt werden. Das Ziel werde sein, langfristige Verträge bis zu sieben Jahren mit Dynamisierung zu empfehlen.

Frau Laumann erläutert, welche Auswirkungen eine Zweckbindung von Mitteln für den Kulturbereich im FAG haben werde. Des Weiteren berichtet sie, dass der Arbeitskreis der Kulturdezernentinnen und -dezernenten sich gegen die Schaffung eines Kulturraumgesetzes Sachsen-Anhalt ausgesprochen habe. Sie stellt heraus, dass eine freiwillige Netzwerkbildung in einzelnen Kulturbereichen oder in der Kultur insgesamt zwischen Gebietskörperschaften zielführender sei. Im Weiteren teilt sie mit, dass der Kulturkonvent die Einführung einer sogenannten Kulturförderabgabe, auch Bettensteuer genannt, plane. Diese sei rechtlich heute bereits möglich. Hierbei handele es sich um eine Aufwandssteuer. Die Einnahmen daraus könnten haushaltsrechtlich nicht zweckgebunden verwendet werden. Überdies seien die Erstellung einer Satzung und die darin vorzunehmende Abgrenzung zwischen gewerblichen und beruflichen Übernachtungsgründen schwierig. Zudem sei festzustellen, dass die Einnahmemöglichkeiten aus einer solchen Abgabe regional sehr verschieden seien und eine grundsätzliche Verbesserung der Kulturfinanzen im Land nicht zu erwarten sei.

Herr George regt an, dass der SGSA nach Vorlage des Abschlussberichtes des Kulturkonvents ein eigenes Statement abgeben solle. Hintergrund sei, dass der Vertreter des SGSA im Konvent zu Fragen der Kulturförderabgabe, der Zweckbindung im FAG und des Kulturraumgesetzes überstimmt werden könnte. Die gemeindliche Position müsse dargestellt und es müsste angeregt werden, die begonnene Strukturdiskussion fortzuführen.

Frau Lucas bekräftigt diesen Vorschlag.

Zu TOP 9 – Verschiedenes

9.1 Frau Becker spricht die Pressemeldungen zur Zukunft der Grundschullandschaft und konkret zur Schließung von 70 Grundschulen im Land Sachsen-Anhalt ab 2017 an. Die kommunalen Spitzenverbände seien bislang nicht durch das Kultusministerium über die Planungen des Landes informiert worden.

9.2 Frau Becker bittet unter Bezugnahme auf eine Umfrage des DStGB bei den Landesverbänden um Informationen zu folgenden Themen:

- Gibt es Städte, die kostenpflichtige Lehrerparkplätze eingerichtet haben? Gibt es Informationen über die Gestaltung der Gebühren/des Entgelts, der Zahlungsweise und der notwendigen Investitionen?
- Gibt es Erfahrungen oder Beispiele zu Einrichtungen eines freien WLAN-Zuganges an Schulen. Von Interesse ist insbesondere der Gesichtspunkt des Haftungsausschlusses bei Missbrauch.

Die Ausschussmitglieder haben hierzu keine Erkenntnisse.

9.3 Herr Erben berichtet über ein aktuelles Urteil, nach dem es dem Landkreis versagt sei, in einer nach Zusammenschluss zweier Gemeinden neu entstandenen Gemeinde weiterhin zwei Sekundarschulen mit Ausnahmegenehmigung zu betreiben. In den zuvor eigenständigen Gemeinden hätten die Sekundarschulen mit je 150 Schülern geführt werden können. Das ginge nach dem Zusammenschluss nicht mehr. Die Gründe des Gerichts lägen noch nicht schriftlich vor.

9.4 Frau Becker berichtet, dass das Ministerium für Arbeit und Soziales zwischenzeitlich den Entwurf der Verordnung zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung 2013 in das

Anhörungsverfahren gegeben habe. Die Finanzierung beziehe sich auf die Monate Januar bis Juli 2013, d.h. bis zum Inkrafttreten des neuen KiFöG. Der SGSA habe mit Rundschreiben vom 10.01.2013 alle Mitglieder informiert.

9.5 Herr Heinrich fragt nach zum aktuellen Stand in Sachen „GEMA“.

Frau Laumann weist auf das Mitgliederrundschreiben des SGSA vom 22.11.2012 hin und kündigt einen aktuellen KNSA-Beitrag in der Januar Ausgabe 2013 an.

9.6 Herr Koller teilt mit, dass die nächste Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses im Herbst stattfinden soll. Der konkrete Termin erfolgt mit der Einladung.



Paul Koller
Ausschussvorsitzender



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer



Karin Becker
Protokoll

Anlagen